



Brüssel, den 4. Dezember 2024
(OR. en)

16451/24

FISC 259
ECOFIN 1461

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 16176/24

Betr.: Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den
Europäischen Rat zu Steuerfragen
– Billigung

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat über verschiedene Steuerfragen Bericht zu erstatten, die insbesondere in seinen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013, vom Dezember 2014 und vom Oktober 2017 genannt wurden.
2. Die Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) hat einen Entwurf des Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen ausgearbeitet, der dem Rat am 10. Dezember 2024 über den AStV vorgelegt werden soll. Es wurde vereinbart, dass das Generalsekretariat des Rates die üblichen faktenbezogenen Aktualisierungen (Teile in eckigen Klammern) nach der Ratstagung vornehmen wird, bevor die endgültige Fassung des Berichts veröffentlicht wird.
3. Der Rat wird daher ersucht, den in der Anlage enthaltenen Bericht als A- Punkt zu billigen, damit er dem Europäischen Rat (Tagung am 19./20. Dezember 2024) übermittelt werden kann.

ENTWURF EINES BERICHTS DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN RAT ZU STEUERFRAGEN

A. EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht des Rates gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des ungarischen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, über die im Bereich Steuerfragen verhandelt wird. Er wurde auf der Grundlage der Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) über horizontale steuerpolitische Themen von strategischer Bedeutung im Einklang mit ihrem Mandat ausgearbeitet.
2. Dieser Bericht gibt den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat wieder und behandelt Fragen, die in einer Reihe von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates seit 2012¹, in der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 25. März 2021², in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012³ und 2016⁴, in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017⁵, in den Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU von 2020⁶ sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus⁷ thematisiert wurden.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21), EUCO 76/12, EUCO 75/1/13 REV 1, EUCO 14/17 (Nummer 11), EUCO 10/20 (Nummern A29 und 147) und EUCO 13/20.

² Dok. ST 18/21.

³ Dok. ST 9586/12.

⁴ Dok. ST 9494/16.

⁵ Dok. ST 15175/17.

⁶ Dok. ST 8482/20.

⁷ Dok. ST 13350/20.

3. Der ungarische Vorsitz setzte die Arbeit an wichtigen Dossiers fort, darunter die Vorschläge des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, der Vorschlag „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT), der Vorschlag über die Verrechnungspreisgestaltung, der Vorschlag über das hauptsitzbasierte Steuersystem, die Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und der Vorschlag zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke. Er setzte ferner die Arbeit im Hinblick auf die Verhandlungen über die Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen auf der Grundlage von Gesprächen zwischen den Mitgliedstaaten der EU aktiv fort.
4. Insbesondere hat der Rat
 - a) eine Einigung über das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ erzielt;
 - b) [eine politische Einigung] über die Vorschläge hinsichtlich der elektronischen Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung erzielt;
 - c) Fortschritte bei den Mehrwertsteuervorschriften für Fernverkäufe eingeführter Gegenstände und bei der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr erzielt;
 - d) erhebliche Fortschritte bei der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie im Hinblick auf eine baldige politische Einigung erzielt;
 - e) [die Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER) angenommen;]
 - f) die Vorbereitungsarbeit an dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung fortgesetzt und die fachlichen Beratungen über die mögliche Einrichtung der Verrechnungspreisplattform vorangebracht;
 - g) weiter über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke beraten;
 - h) die Prüfung der Vorschläge für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (HOT) und eine Richtlinie des Rates zu „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT) fortgesetzt;

- i) die Verhandlungen über eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 9) aufgenommen;
 - j) einen gemeinsamen Standpunkt für die zweite Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung des Mandats für ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich (New York, 29. Juli bis 16. August 2024) und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen für die 79. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegt.
5. Zudem hat die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres derzeitigen Mandats weiter vorangebracht, unter anderem zur EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wie in ihrem halbjährlichen Bericht⁸ dargelegt. Die EU-Liste wurde vom Rat zuletzt am 8. Oktober 2024 aktualisiert.⁹
6. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu bestimmten Themen und Dossiers zusammengestellt.

B. EU-STEUERGESETZGEBUNG

1) Direkte Besteuerung

a) FASTER

7. Die Kommission hat am 19. Juni 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER)¹⁰ vorgelegt.
8. Nach entsprechender Vorbereitungsarbeit¹¹ legte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 14. Mai 2024 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf¹² fest, sodass die Richtlinie vorbehaltlich der erneuten Anhörung des Europäischen Parlaments und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen angenommen werden kann.

⁸ Dok. ST 16328/24 + ADD 1-7.

⁹ ABl. C, 2024/1804, 26.2.2024, S. 1-4.

¹⁰ Dok. ST 10820/23 + ADD 1-5.

¹¹ Dok. ST 11287/24, Nummern 11 bis 18.

¹² Dok. ST 9925/24.

9. [Nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen nahm der Rat die Richtlinie des Rates über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern am 10. Dezember 2024 an.]¹³
- b) Missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen
10. Am 22. Dezember 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (den sogenannten „Unshell“-Vorschlag)¹⁴ vorgelegt.
11. Ziel des Vorschlags ist es, Steuervermeidung und -hinterziehung durch Handlungen von Unternehmen ohne minimale Substanz zu verhindern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Der Vorschlag zielt darauf ab, die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Briefkastenfirmen in der EU, die keine oder nur eine minimale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht in den Genuss von Steuervorteilen kommen können.
12. Mit der fachlichen Analyse des Vorschlags wurde im ersten Halbjahr 2022 begonnen, und die Delegationen führten Beratungen auf der Grundlage der von den aufeinanderfolgenden Vorsitzen ausgearbeiteten Kompromisstexte und Hintergrundvermerke.¹⁵ Zu den meistdiskutierten Fragen zählten steuerliche Folgen, Verknüpfungen mit inländischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Steuermisbrauchs, ausgenommene Unternehmen, minimale Substanz, Widerlegung der Vermutung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit und Informationsaustausch. Die hochrangige Gruppe hat Leitlinien für die weiteren Beratungen zu noch offenen Fragen vorgegeben. Grundsätzlich unterstützten die meisten Delegationen die Ziele des Vorschlags, vertraten jedoch die Ansicht, dass weitere wichtige fachliche Arbeiten erforderlich seien, um zu einer Einigung zu gelangen.

¹³ Dok. ST 16323/24.

¹⁴ Dok. ST 15296/21.

¹⁵ Siehe den vorangegangenen Bericht in Dok. ST 11287/24.

13. Im Juni 2024 wurde den Delegationen ein neuer Ansatz für den „Unshell“-Vorschlag vorgelegt. Der ungarische Vorsitz griff diesen Ansatz in Form von konkreten Formulierungsvorschlägen zu einigen Schlüsselthemen, insbesondere Geltungsbereich, Kennzeichen, Meldepflicht und Informationsaustausch sowie Verwaltungsmaßnahmen, auf. Am 26. November 2024 erörterte die Gruppe „Steuerfragen“ diese Formulierungsvorschläge, die praktischen Auswirkungen des neuen Ansatzes im Allgemeinen und die Bereiche, die weiterer Aufmerksamkeit bedürfen. Einige Delegationen hielten es für wichtig, das Verhältnis zur Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC) zu klären. Es wurde betont, dass mögliche nächste Schritte zu diesem Dossier so unternommen werden sollten, dass dies nicht zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Steuerbehörden führt.

c) Verrechnungspreisrichtlinie

14. Am 12. September 2023 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung¹⁶ vorgelegt, der in erster Linie darauf abzielt, wesentliche Grundsätze und Vorschriften der Verrechnungspreisgestaltung, die im Rahmen der OECD vereinbart werden, in das Unionsrecht aufzunehmen.
15. Dieser Gesetzgebungsvorschlag „zielt darauf ab, Steuervorbescheide zu vereinfachen, indem Unternehmen in der EU mehr Steuersicherheit geboten wird, was der Gefahr von Rechtsstreitigkeiten und Doppelbesteuerung und den damit verbundenen Befolgungskosten entgegenwirkt und wiederum die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Binnenmarkts steigert“¹⁷. Der Vorschlag erfasst die folgenden zentralen Aspekte:
- Aufnahme des Fremdvergleichsgrundsatzes in das Unionsrecht,
 - Harmonisierung der wichtigsten Verrechnungspreisvorschriften,
 - Klarstellung der Rolle und des Status der OECD-Verrechnungspreisleitlinien und
 - Schaffung der Möglichkeit, innerhalb der Union gemeinsame verbindliche Vorschriften über bestimmte Verrechnungspreisthemen zu erlassen, die sich im Rahmen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien halten.
16. Im Anschluss an die erste allgemeine Aussprache über diesen Gesetzgebungsvorschlag unter spanischem Vorsitz leitete der belgische Vorsitz eine eingehende Analyse des Kommissionsvorschlags auf Ebene der Gruppe „Steuerfragen“ ein.

¹⁶ Dok. ST 12954/23 + ADD 1.

¹⁷ Siehe Begründung des Kommissionsvorschlags in Dok. ST 12954/23.

17. Auf der Grundlage der Vorarbeit der vorangegangenen Vorsitze¹⁸ initiierte der ungarische Vorsitz eine Aussprache über ein mögliches weiteres Vorgehen in Bezug auf den Richtlinienvorschlag und ersuchte die Mitgliedstaaten ersucht, diejenigen Aspekte des Gesetzgebungsvorschlags zu ermitteln, die möglicherweise Teil einer Einigung über eine Richtlinie des Rates werden könnten.
18. Darüber hinaus brachte der Vorsitz parallel zu den laufenden Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates die fachlichen Beratungen über die Möglichkeit der Einrichtung einer Verrechnungspreisplattform außerhalb des Rahmens einer Richtlinie des Rates voran, wobei dem Interesse der Delegationen daran Rechnung getragen wurde, Möglichkeiten für eine Arbeitsmethode zwischen den Mitgliedstaaten zu sondieren, mit der die Verrechnungspreisvorschriften weiterhin unter ihrer Zuständigkeit bleiben würden und ermöglicht würde, einvernehmliche nicht rechtsverbindliche Lösungen für praktische Fragen im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung vorzuschlagen, zu konzipieren und festzulegen, um Komplexität, Kosten und Verwaltungsaufwand sowohl für Steuerpflichtige als auch für Steuerbehörden zu verringern.
19. Was den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung anbelangt, so haben die Beratungen auf Ebene der Gruppe „Steuerfragen“ erneut gezeigt, dass dieser Gesetzgebungsvorschlag von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße unterstützt wird. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten sieht keine Möglichkeit, auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags in seiner derzeitigen Form weiter voranzukommen. Dennoch sind nur wenige Mitgliedstaaten der Ansicht, dass die fachlichen Beratungen fortgesetzt werden könnten, um festzustellen, ob es Verfahrensaspekte im Zusammenhang mit den Verrechnungspreisvorschriften gibt, die möglicherweise durch eine Richtlinie des Rates harmonisiert werden könnten.
20. Was die eventuelle Einrichtung der Verrechnungspreisplattform betrifft, so wurden Fortschritte bei den Beratungen über die Möglichkeiten für ihren institutionellen Aufbau, ihre Struktur, ihr Mandat, ihre Verwaltung, ihre Abstimmungsregeln sowie über andere relevante Aspekte erzielt. Die Arbeit in diesem Bereich könnte nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 296 Absatz 3 AEUV fortgesetzt werden, wobei auf den Fortschritten aufgebaut werden könnte, die bei den Schlüsselparametern einer Verrechnungspreisplattform erzielt wurden, wie sie während des ungarischen Vorsitzes erörtert wurden.
21. Vor diesem Hintergrund werden weitere Arbeiten erforderlich sein, um eine Basis für mögliche Fortschritte zu schaffen.

¹⁸ Dok. ST 11287/24, Nummern 23 bis 29.

d) Richtlinie über ein hauptsitzbasiertes Steuersystem

22. Am 12. September 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems (HOT) für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹⁹ vorgelegt, mit dem die Befolgung der Vorschriften zur Körperschaftssteuer für KMU, die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sein wollen, vereinfacht werden soll. Die Kommission schlägt im Wesentlichen vor, dass KMU mit einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat („Mitgliedstaat der Betriebsstätte“) freiwillig weiterhin die ihnen bekannten Steuervorschriften (des Mitgliedstaats des Hauptsitzes) anwenden, das steuerpflichtige Ergebnis ihrer Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten („Mitgliedstaaten der Betriebsstätte“) berechnen und dies der Steuerbehörde des Mitgliedstaats des Hauptsitzes melden könnten. Diese Regelung würde voraussichtlich zu einer Verringerung der Befolgungskosten für Unternehmen führen, die grenzüberschreitende Expansion von KMU fördern und dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Beteiligung von KMU am Binnenmarkt zu gewährleisten.
23. Im Anschluss an eine erste allgemeine Aussprache über den Kommissionsvorschlag unter spanischem Vorsitz prüfte der belgische Vorsitz die Artikel des Vorschlags eingehend²⁰. Nach der ersten Lesung des Vorschlags leitete der ungarische Vorsitz eine Aussprache auf fachlicher und hoher Ebene über drei allgemeine Fragen von Interesse ein: Erstens erleichterte der ungarische Vorsitz Gespräche über ein mögliches weiteres Vorgehen, indem er eine mögliche Einschränkung des Geltungsbereichs des Kommissionsvorschlags anregte, zweitens ersuchte er die Mitgliedstaaten, ihre grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf diesen Gesetzgebungsvorschlag zu prüfen, und drittens holte er in Anbetracht der gemeinsamen Zielsetzung des HOT-Gesetzgebungsvorschlags die Ansichten der Mitgliedstaaten zu anderen möglichen Maßnahmen ein, die zur Unterstützung von KMU in Betracht gezogen werden könnten.

¹⁹ Dok. ST 12951/23 + ADD 1-5.

²⁰ Dok. ST 11287/24, Nummern 31 bis 33.

24. Der Vorschlag, den Geltungsbereich des Vorschlags einzuschränken, war für die Mitgliedstaaten nicht annehmbar, da ein solcher Ansatz die grundsätzlichen Bedenken der Mitgliedstaaten gegenüber dem Gesetzgebungsvorschlag nicht ausräumen würde. Darauf hinaus wiesen viele Mitgliedstaaten darauf hin, dass eine solche Einschränkung des Geltungsbereichs die Bedenken verstärken könnte, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen KMU nicht effektiv dazu veranlassen würden, grenzüberschreitend zu expandieren, und dass die mit diesem Vorschlag angestrebten Ziele somit nicht erreicht würden.
25. Die umfassenderen Beratungen über den Kommissionsvorschlag zeigen, dass die Mitgliedstaaten das allgemeine Ziel, grenzüberschreitende Tätigkeiten von KMU zu erleichtern, zwar uneingeschränkt unterstützen, die Unterstützung für den HOT-Gesetzgebungsvorschlag jedoch sehr begrenzt ist. Im Anschluss an die Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (Direkte Besteuerung und hochrangig) wurde festgehalten, dass der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems (HOT) für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen von den Mitgliedstaaten nicht unterstützt werden kann, da sie grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzgebungsvorschlag haben.
26. In Bezug auf eine umfassendere Debatte über andere Maßnahmen, die zur Unterstützung von KMU in Betracht gezogen werden könnten, wurde festgestellt, dass es Möglichkeiten gibt, KMU durch Maßnahmen zu unterstützen, die sich von denen des Gesetzgebungsvorschlags der Kommission unterscheiden. In diesem Zusammenhang wiesen einige Mitgliedstaaten auch darauf hin, dass eine umfassendere Analyse der Faktoren erforderlich ist, die Aufschluss über mögliche Maßnahmen geben könnte, einschließlich einer Unterstützung über steuerliche Maßnahmen hinaus, um KMU in die Lage zu versetzen, „zu expandieren und den Markt optimal zu nutzen“.²¹

²¹ „Europa hat die Wahl – Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“, https://commission.europa.eu/document/download/e6cd4328-673c-4e7a-8683-f63ffb2cf648_de?filename=Political%20Guidelines%202024-2029_DE.pdf, S. 8.

e) **BEFIT-Richtlinie**

27. Am 12. September 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT)²² vorgelegt, dessen Hauptziel darin besteht, einen gemeinsamen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung für große multinationale Unternehmen in der EU zu entwickeln. Nach Vorlage des BEFIT-Vorschlags zog die Kommission die Vorschläge für die gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB bzw. GKKB) zurück, zu denen im Rat seit 2016 Beratungen geführt wurden, die aufgrund der weltweiten Verhandlungen über die Zwei-Säulen-Reform (im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen BEPS) ausgesetzt wurden.
28. Im Anschluss an die Vorstellung dieses Gesetzgebungsvorschlags während des spanischen Vorsitzes leitete der belgische Vorsitz eine eingehende Prüfung ein, in der der Großteil der ersten zwanzig Artikel des Kommissionsvorschlags und vor allem die Möglichkeit, sie weiter an die Vorschriften der Säule 2 anzugeleichen, ausführlicher erörtert wurde. Die Ergebnisse dieser Beratungen wurden im vorangegangenen Bericht an den Europäischen Rat zu Steuerfragen zusammengefasst.²³
29. Unter ungarischem Vorsitz wurde die Prüfung des Kommissionsvorschlags fortgesetzt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Vorschriften über die steuerliche Abschreibung (Artikel 19, 22-28 und 35), den maßgeblichen Zeitpunkt und die Bestimmung von Beträgen (Artikel 29 bis 33), die Aggregation und Zurechnung der Steuerbemessungsgrundlage der BEFIT (Kapitel III), dem „Ampelsystem“ (Kapitel IV) und einer Reihe von Verwaltungs- und Verfahrensbestimmungen (Kapitel V) lag.
30. Es sei darauf hingewiesen, dass einige Mitgliedstaaten eine politische Aussprache über die BEFIT begrüßen würden, doch wird davon ausgegangen, dass im Vorfeld weitere Überlegungen und fachliche Arbeiten erforderlich sein werden, um die nächsten Schritte in diesen Verhandlungen während des kommenden Vorsitzes festzulegen. Mehrere Mitgliedstaaten schlugen in diesem Zusammenhang als weiteres Vorgehen auch die Option vor, den Beratungen über bestimmte spezifische Teile des Vorschlags Vorrang einzuräumen. Die fachliche Analyse des Kommissionsvorschlags könnte daher mit dem Ziel fortgesetzt werden, eine Aussprache über die politischen Entscheidungen vorzubereiten.

²² Dok. ST 12965/23 + ADD 1-3.

²³ Dok. ST 11287/24, Nummern 34 bis 38.

2) Indirekte Besteuerung

a) Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

31. Am 8. Dezember 2022 hat die Kommission ihr Paket „Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter“ vorgelegt, das drei Vorschläge umfasst:
- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter²⁴,
 - einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer²⁵ und
 - einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen²⁶.
32. Mit dem Paket werden drei Ziele verfolgt. Erstens sollen die Mehrwertsteuermeldepflichten durch die Einführung digitaler Meldepflichten auf der Grundlage elektronischer Rechnungsstellung modernisiert werden. Zweitens sollen durch eine Aktualisierung der geltenden Mehrwertsteuervorschriften die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Plattformwirtschaft angegangen werden. Und drittens soll der Verwaltungsaufwand verringert werden, indem eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung eingeführt wird.

²⁴ Dok. ST 15841/22.

²⁵ Dok. ST 15842/22.

²⁶ Dok. ST 15843/22.

33. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 3. März 2023 zu dem Paket Stellung genommen.²⁷ Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2023 vorgelegt.²⁸ Das Europäische Parlament nahm seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 22. November 2023 an.²⁹
34. Die Kommission stellte ihr Paket in einer Sitzung der Gruppe unter tschechischem Vorsitz vor; der schwedische Vorsitz nahm die Beratungen über das Paket auf, einschließlich der Kompromisstexte zu allen drei Aspekten der Vorschläge, die von den Delegationen als eine solide Grundlage für die weiteren Beratungen begrüßt wurden.
35. Am 16. Juni 2023 führte der Rat eine – von der hochrangigen Gruppe am 1. Juni 2023 vorbereitete – Orientierungsaussprache über die Vorschläge, um die Richtung für die weitere Arbeit zu diesem Dossier vorzugeben. In dieser Aussprache begrüßten die Ministerinnen und Minister die Grundzüge der Kommissionsvorschläge und die unter schwedischem Vorsitz erzielten Fortschritte im Allgemeinen. Zahlreiche Ministerinnen und Minister forderten ferner Flexibilität in Bezug auf die nationalen digitalen Melderahmen und die Lösung zur Stärkung der Rolle von Plattformen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer.
36. Der spanische und der belgische Vorsitz schlossen die fachliche Arbeit auf der Grundlage der Leitlinien des Rates ab. Während des belgischen Vorsitzes wurden auf den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Mai und Juni 2024 Kompromissvorschläge geprüft. Eine Delegation konnte den Kompromisstexten, die der Vorsitz zur Einigung vorgelegt hatte, aufgrund von Einwänden gegen Teile des Vorschlags betreffend die Plattformwirtschaft nicht zustimmen.

²⁷ Dok. ST 7071/23.

²⁸ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, Dok. ECO/606, <https://webapi2016.eesc.europa.eu/v1/documents/EESC-2022-06315-00-00-AC-TRA-DE.docx/content>.

²⁹ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0421_DE.pdf; Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0422_DE.pdf.

37. Im Oktober 2024 legte der ungarische Vorsitz einen neuen Kompromisstext vor, mit dem der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Möglichkeit, KMU von der Regelung des fiktiven Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers auszunehmen, weiter verringert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, das Inkrafttreten der Maßnahme vorübergehend zu verzögern, sowie eine Reihe von Umsetzungsfristen für den Teil des Pakets, der die einzige Mehrwertsteuerregistrierung betrifft, verschoben wurde. Am 5. November erzielte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Einigung über diesen Kompromiss, der eine allgemeine Ausrichtung zur Änderungsrichtlinie sowie eine politische Einigung über die Änderungsverordnung und über die Änderung der Durchführungsverordnung umfasst. Der Rat beschloss ferner, das Europäische Parlament erneut zu der Richtlinie anzuhören.
- b) *Mehrwertsteuervorschriften für Fernverkäufe eingeführter Gegenstände und Vorschriften über die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr*
38. Am 17. Mai 2023 hat die Kommission im Rahmen einer breit angelegten und umfassenden Reform der Zollunion ein Paket von Vorschlägen zusammen mit einer Mitteilung mit dem Titel „Zollreform: Ausbau der Zollunion“³⁰ vorgelegt. Dieses Paket umfasste auch eine Vorschlag, der die Mehrwertsteuer betrifft, nämlich einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (im Folgenden „Richtlinie über Fernverkäufe eingeführter Gegenstände und die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr“)³¹.
39. Eines der Ziele der Reform der Zollunion besteht darin, den drastischen Anstieg des Handelsaufkommens anzugehen, der vor allem auf das exponentielle Wachstum des elektronischen Handels zurückzuführen ist, das eine nie da gewesene Anzahl kleiner Sendungen mit geringem Wert mit sich bringt. Fälle der Angabe eines zu niedrigen Zollwerts und der absichtlichen Aufteilung von Sendungen, um ihren Wert unter 150 EU zu halten und so Zölle zu vermeiden, tragen zu den Schwierigkeiten bei. Die Reformvorschläge stellen daher darauf ab, die Zollbefreiung für Waren im Wert von bis zu 150 EUR abzuschaffen und ein neues Zollsysteem für Sendungen mit geringem Wert einzuführen, das vier Untergruppen vorsieht.

³⁰ Dok. ST 9622/23.

³¹ Dok. ST 9638/23.

40. Derzeit gilt der Schwellenwert von 150 EUR auch für die Anwendung der Bestimmung über den fiktiven Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer der Mehrwertsteuerrichtlinie sowie für die Nutzung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr – ihre Anwendung ist auf Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen beschränkt, deren Wert 150 EUR nicht übersteigt. Mit dem in dem Paket enthaltenen Mehrwertsteuervorschlag soll dieser Schwellenwert auch für die Zwecke der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr abgeschafft werden, um die Zoll- und Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr anzulegen.
41. Da die obligatorische Nutzung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr im Rahmen der Verhandlungen über das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ keine Unterstützung fand, wurde unter spanischem und belgischem Vorsitz eine alternative Lösung erarbeitet, um Anreize für die Nutzung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr zu schaffen, insbesondere indem dem Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer oder dem fiktiven Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten des endgültigen Bestimmungsorts der Gegenstände eine Mehrwertsteuerpflicht auferlegt wird (was bedeutet, dass (fiktive) Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer sich in jedem Mitgliedstaat, in dem sie eine Geschäftstätigkeit ausüben, getrennt registrieren müssen, wenn sie die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr nicht nutzen).
42. Aufgrund der engen Verknüpfungen zwischen dieser Anreizlösung und der Reform des Zollkodex der Union wurde beschlossen, die einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem im Reformpaket für die Zollunion enthaltenen Mehrwertsteuervorschlag zu erörtern. Der ungarische Vorsitz feilte den Lösungsansatz in vier Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ weiter aus, unter anderem durch Maßnahmen, um die Entrichtung der Mehrwertsteuer auf die Einfuhr noch stärker abzusichern, und durch eine Ausweichmaßnahme, die es den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ermöglichen würde, dem Kunden die Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr zu gestatten; außerdem wurde die Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR für die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr weiter erörtert.
43. Während der Verhandlungen wurde vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung der „Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen“ auf Lieferungen aus Zolllagern auszuweiten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen – im Hinblick auf die Möglichkeit, die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr für Mehrwertsteuerzwecke zu nutzen – zwischen Lieferungen, die in einzelnen Paketen eingehen, und Lieferungen, die als Schüttgut im Zolllager eingehen, für den Weiterverkauf an die Verbraucher zu schaffen. Angesichts der möglichen Vorteile für Zwecke der Zollkontrolle nahm der ungarische Vorsitz diesen Vorschlag in seinem Kompromisstext zum Entwurf der Richtlinie über Fernverkäufe eingeführter Gegenstände und die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr auf.

44. Bei allen Aspekten des Vorschlags wurden erhebliche Fortschritte erzielt, und in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. November 2024 wurde Einvernehmen über die Schaffung von Anreizen zugunsten der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (die Alternativlösung zu einer obligatorischen Anlaufstelle für die Einfuhr) als weiteres Vorgehen erzielt. Darüber hinaus wurde zwar anerkannt, dass zusätzliche Arbeit erforderlich ist, doch waren sich alle Delegationen einig, dass die betreffenden Bestimmungen, einschließlich der Ausweichregel, eine solide Grundlage für die weitere Arbeit an den entsprechenden Zollbestimmungen darstellen.
45. Was die Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR betrifft, waren die Delegationen bereit, diese Option weiter zu prüfen. Es wurde jedoch hervorgehoben, dass die Robustheit der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr vor einer Ausweitung ihres Geltungsbereichs verbessert und evaluiert werden muss. Ferner sollten zusätzliche Möglichkeiten zur Verhinderung von Steuerbetrug geprüft werden. Einige Mitgliedstaaten stellten heraus, dass der bestehende Regelungsrahmen überprüft werden müsse, um das effiziente und wirksame Funktionieren der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr sicherzustellen. Hinsichtlich der Ausweitung der Anwendung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr auf Waren, die aus Zolllagern geliefert werden, waren sich die Mitgliedstaaten einig, dass dieser Vorschlag weiter geprüft werden sollte. Im Allgemeinen waren sich die Delegationen einig, dass diese Maßnahmen, sofern sie vereinbart werden, im Lichte der Fortschritte bei den Verhandlungen über die Reform des Zollkodex der Union in Kraft treten könnten.

c) Elektronische Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung

46. Am 8. Juli 2024 hat die Kommission zwei Vorschläge mit dem Ziel veröffentlicht, die derzeitige Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung in Papierform durch eine elektronische Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung zu ersetzen, und zwar
- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und
 - einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer.
47. Mit dem Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Kommission die elektronische Bescheinigung mittels Durchführungsmaßnahmen ausarbeiten kann, während der Vorschlag zur Änderung der Durchführungsverordnung die fakultative Verwendung sowohl von Bescheinigungen in Papierform als auch von elektronischen Bescheinigungen während einer Übergangsphase regelt.

48. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. September 2024 vorgelegt.³² Das Europäische Parlament nahm seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 14. November 2024 an.³³
49. Beide Vorschläge wurden in vier Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ geprüft. Es wurde eine Reihe von Änderungen an dem Vorschlag vorgenommen, insbesondere um den Geltungsbereich der obligatorischen Verwendung der elektronischen Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung auf Fälle zu beschränken, in denen zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die Befreiung nicht im Wege einer Rückerstattung gewährt wird, und um einige Schlüsselemente der künftigen elektronischen Bescheinigung aufzunehmen. Darüber hinaus wurde der Beginn der Übergangsphase aufgeschoben und der Übergangszeitraum entsprechend verkürzt.
50. [Auf dieser Grundlage legte der ungarische Vorsitz dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 10. Dezember 2024 Kompromisstexte vor, und der Rat erzielte eine politische Einigung über die beiden Vorschläge.]
- d) Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie (ETD)
51. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)³⁴ (im Folgenden „ETD-Vorschlag“) vorgelegt.
52. Der ETD-Vorschlag ist Teil des Pakets „Fit für 55“³⁵, mit dem die ehrgeizigen Ziele der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, umgesetzt werden sollen. Das Paket besteht aus einer Reihe miteinander verbundener Vorschläge, die alle demselben Ziel dienen, nämlich bis 2030 und darüber hinaus einen gerechten, wettbewerbsorientierten und grünen Wandel herbeizuführen.

³² Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Elektronische Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer“, Dok. ECO/653, <https://webapi2016.eesc.europa.eu/v1/documents/EESC-2024-03143-00-00-AC-TRA-DE.docx/content>.

³³ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter,

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2024-0032_DE.html.

³⁴ Dok. ST 10872/21.

³⁵ Dok. ST 10849/21.

53. Der ETD-Vorschlag zielt auf Folgendes ab:
- a) Schaffung eines angepassten Rahmens, der zu den Zielen der EU für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beiträgt. Dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden;
 - b) Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird; und
 - c) Erhalt der Fähigkeit, Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten zu generieren.
54. Am 17. Juni 2022 nahm der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über den ETD-Vorschlag³⁶ zur Kenntnis. Am 6. Dezember 2022 führte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache³⁷ über den ETD-Vorschlag und gab politische Leitlinien für das weitere Vorgehen vor. Im Großen und Ganzen unterstützten die Ministerinnen und Minister den flexibleren Ansatz des Vorsitzes und baten darum, Lösungen für die noch offenen Fragen zu finden. Unter Berücksichtigung der politischen Leitlinien wurde die fachliche Analyse fortgesetzt.
55. Aufbauend auf den von den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten setzte der ungarische Vorsitz die Arbeit an der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie fort. Das Dossier wurde am 12. Juli, 16. September, 23. Oktober und 14. November in der Gruppe „Steuerfragen“ eingehend geprüft. Darüber hinaus fand am 26. September und 27. November ein Gedankenaustausch in der hochrangigen Gruppe statt. Dabei arbeitete der Vorsitz mehrfach vollständige Kompromisstexte aus.

³⁶ Dok. ST 9874/22.

³⁷ Dok. ST 14736/22.

56. Der Vorsitz unternahm erhebliche Anstrengungen, um die Standpunkte zu einer der strittigen Fragen – der Besteuerung von Erzeugnissen, die in den Sektoren Luft- und Schifffahrt verwendet werden – einander anzunähern. Nach mehreren Formulierungsvorschlägen der vorangegangenen Vorsitze mit unterschiedlich hohen Ambitionen schlug der ungarische Vorsitz einen Mindeststeuersatz von null für einen Zeitraum von 20 Jahren und anschließend eine Steuerbefreiung für diese beiden Sektoren mit einer Überprüfung im Jahr [2035] vor. Da jedoch auch über diese Vorschläge kein Einvernehmen erzielt wurde, schlug der Vorsitz vor, den Wortlaut der derzeit geltenden ETD zur Luft- und Schifffahrt beizubehalten und eine Überprüfungsklausel für [2035] aufzunehmen.
57. Außerdem ermutigte der Vorsitz die Delegationen, weitere noch offene Fragen zu prüfen, mit Schwerpunkt auf folgenden Aspekten: Klärung von Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der Umrechnungstabelle für den Nettowärmeinhalt (Anhang II) und Fragen zu staatlichen Beihilfen unter Einbeziehung der GD COMP der Kommission; „Notbremse“ bei einem außergewöhnlichen Anstieg der Energiepreise; Übergangsfristen für Erdgas, Flüssiggas, Kraft-Wärme-Kopplung und die betreffenden Haushalte; Möglichkeit bilateraler oder multilateraler Abkommen im Falle der Beförderung von Schmierölen in Verpackungen; Besteuerung auf Grundlage der Bestandteile; einschließlich der Frage der Rückerstattungen; ausreichend Zeit für die Umsetzung.
58. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass er mit seinem letzten Kompromisstext alles in seiner Macht Stehende unternommen hat, um die wenigen noch offenen Fragen zu klären. Er räumt zwar ein, dass es noch einige Themen gibt, bei denen nicht alle Delegationen zustimmen können, ist jedoch der Auffassung, dass der Kompromisstext die Lösungen enthält, die für die meisten Delegationen annehmbar sind. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die Vornahme weiterer Änderungen auf Wunsch einiger Delegationen zu einer geringeren Unterstützung durch einige andere Delegationen geführt hätte. Der Vorsitz ist daher der Auffassung, dass der bisher erzielte Kompromiss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den grünen Zielen und der Berücksichtigung der Besonderheiten der Mitgliedstaaten darstellt.

59. Im Interesse weiterer Fortschritte schlug der Vorsitz daher folgende Vorgehensweise vor:
 - (1) Da die Frage der Besteuerung der Luft- und Schifffahrt eine Einigung über die gesamte Richtlinie zu blockieren scheint, schlägt der Vorsitz vor, die entsprechenden Bestimmungen der geltenden ETD vorerst unverändert beizubehalten und die Beratungen über die Durchführbarkeit der Besteuerung dieser Sektoren im Jahr [2035] wieder aufzunehmen.
 - (2) Was den bisher erzielten Kompromiss in Bezug auf die Richtlinie als Ganzes anbelangt, hat der Vorsitz empfohlen, ihn als ein Paket zu betrachten, das ein empfindliches Gleichgewicht zwischen verschiedenen Standpunkten darstellt, seinen Inhalt auf politischer Ebene zu erörtern und möglicherweise anzunehmen und sich künftig nur mit der rechtlichen Prüfung und fachlichen Fragen zu befassen.
60. In der Sitzung der Attachés vom 14. November 2024 begrüßte die Mehrheit der Delegationen den Gedanken, politische Leitlinien vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) einzuholen. In Bezug auf die Sektoren Luft- und Schifffahrt könnten sich die meisten Delegationen im Sinne eines Kompromisses vorläufig dafür aussprechen, dass die derzeit geltende ETD unverändert beibehalten wird, jedoch eine Überprüfungsklausel für 2035 vorgesehen wird. Einige Delegationen würden es vorziehen, den Ansatz in Bezug auf Luftfahrzeuge mit 19 oder weniger Sitzplätzen aufzunehmen. Die meisten Delegationen waren der Ansicht, dass der zu der Richtlinie als Ganzes bislang erzielte Kompromiss ein empfindliches Gleichgewicht zwischen verschiedenen Standpunkten darstellt, wobei mehrere Aspekte wie etwa die grünen Ziele, die Besonderheiten der Mitgliedstaaten, die Wettbewerbsfähigkeit und der Binnenmarkt berücksichtigt werden. Einige Delegationen wiesen nach wie vor auf bestimmte Fragen hin, die weiter erörtert werden sollten.
61. Die Aussprache auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Dezember wurde in der hochrangigen Gruppe am 27. November 2024 vorbereitet.
62. [Am 10. Dezember führten die Ministerinnen und Minister auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache und gaben politische Leitlinien vor, insbesondere [...].]

3) Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

- a) *Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 9)*
63. Die Kommission hat am 28. Oktober 2024 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 9)³⁸ vorgelegt.

³⁸ Dok. ST 15004/24 + ADD 1.

64. Mit dem Vorschlag wird Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates (im Folgenden „Richtlinie zu Säule 2“) umgesetzt, wonach die erste Meldung von Ergänzungssteuerinformationen multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen bis zum 30. Juni 2026 erfolgen muss.
65. Nach der Vorstellung dieses Vorschlags und einem ersten Gedankenaustausch in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 13. November wird weitere fachliche Arbeit erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Verhandlungen über diesen vorrangigen Vorschlag rasch voranschreiten.

b) Automatischer Austausch steuerbezogener Informationen mit Drittländern

66. Der ungarische Vorsitz informierte die Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) regelmäßig über den aktuellen Stand bezüglich der Anwendung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere der DSGVO) auf den automatischen Informationsaustausch mit Drittländern. Diese Arbeit baute auf den unter den vorangegangenen Vorsitzen geführten Beratungen über diese Fragen auf.³⁹
67. Auch wenn diese Fragen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird es zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nützlich erachtet, die koordinierte Arbeit in diesem Bereich fortzusetzen. Es wird daher erwartet, dass diese Fragen nach Bedarf regelmäßig in der Gruppe „Steuerfragen“ erörtert werden.

c) EU-Abkommen mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz

68. Im Anschluss an die 2023 eingeleiteten entsprechenden Beratungen der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig)⁴⁰ hat die Kommission dem Rat am 17. Januar 2024 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen⁴¹, vorgelegt.

³⁹ Siehe Dok. ST 11287/24, Nummern 55 bis 56; Dok. ST 10710/23, Nummern 31 und 32; Dok. ST 15506/22, Nummern 46 bis 48; Dok. ST 9970/21, Nummern 81 und 82; Dok. ST 14651/21, Nummern 50 bis 59.

⁴⁰ Dok. ST 16411/23, S. 17-18.

⁴¹ Dok. ST 5598/24 + ADD 1.

69. Mit den geplanten Verhandlungen über die Änderung dieser fünf Abkommen werden folgende Ziele verfolgt:
- sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den fünf Nicht-EU-Ländern im Rahmen der fünf jeweiligen EU-Abkommen mit dem aktualisierten Gemeinsamen Meldestandard (CRS), der von der OECD ab dem 1. Januar 2026 entwickelt wird, im Einklang steht und weiterhin entsprechend Anwendung findet; die Umsetzung des aktualisierten CRS innerhalb der EU wurde in die Richtlinie 2023/2226 (DAC 8) aufgenommen;
 - die rechtlichen Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) gegebenenfalls zu aktualisieren.
70. Am 21. Mai 2024 nahm der Rat den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung der Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino⁴² an und erzielte Einvernehmen über die Verhandlungsrichtlinien⁴³.
71. In den Sitzungen der hochrangigen Gruppe vom 26. September und 24. Oktober 2024 berichtete die Kommission über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Änderungsabkommen mit der Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra.

⁴² Dok. ST 9543/24 und ST 9245/24.

⁴³ Dok. ST 9245/24 ADD 1.

- d) *Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer*
72. Im Oktober 2023 unterrichtete die Kommission die Delegationen über die Verhandlungen mit den norwegischen Behörden über die Änderung der Übereinkunft über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und konsultierte sie zu den Entwürfen der Änderungen an der Übereinkunft.
73. Da eine sehr breite Mehrheit der Delegationen den Änderungsentwürfen zustimmen konnte, zog der Vorsitz den Schluss, dass der nächste Schritt darin besteht, die Vorschläge der Kommission für die Unterzeichnung und den Abschluss der Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV abzuwarten.
74. Die Kommission legte ihre Vorschläge am 24. November 2023 vor. Nachdem die Delegationen im Rahmen einer schriftlichen Konsultation keine Einwände erhoben hatten, nahm der Rat den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Übereinkunft am 20. Februar an, und der Text wurde am 28. Februar 2024 im Amtsblatt veröffentlicht.
75. Am 10. April 2024 gab das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Abschluss der Übereinkunft ab und ebnete damit den Weg für den Abschluss der Übereinkunft durch den Rat.
76. Die Übereinkunft wurde am 2. Oktober 2024 unterzeichnet.
77. Der Rat nahm den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft am 5. November 2024 an.

- e) *Programm „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich*
78. Das Programm „Fiscalis“ soll die Steuerbehörden dabei unterstützen, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen und die Steuererhebung zu verbessern. Seit seiner Einführung hat das Programm zum Austausch bewährter Verfahren zwischen Mitgliedstaaten, zur Schaffung von Steuerexpertennetzen wie etwa Eurofisc, zur Förderung einer harmonisierten Umsetzung des EU-Steuerrechts und zu greifbaren Ergebnissen bei der Steuerbeitreibung beigetragen. Diese bedeutenden Ergebnisse waren möglich dank der Finanzierung der aktiven Beteiligung der Mitgliedstaaten an den allgemeinen Kooperationstätigkeiten wie etwa Projektgruppen, multilateralen Prüfungen und Workshops, an denen die Mitgliedstaaten aktiv teilnahmen, durch den Fiscalis-Fonds. Unter den zahlreichen wichtigen Tätigkeiten informierte eine Delegation die hochrangige Gruppe im Oktober 2024 über ein im Rahmen des Programms „Fiscalis“ organisiertes Seminar, bei dem mehrere Mitgliedstaaten die Kommission aufforderten, einen Vorschlag zu Tabakerzeugnissen vorzulegen.

C. KOORDINIERUNG DER STEUERPOLITIK (nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten)

Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU- Rechtsvorschriften im Steuerbereich) wurde wichtige Arbeit vorangebracht, wie nachstehend dargelegt ist.

1) Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung)

79. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ trat am 25. September und am 20. November 2024 zusammen, und die Sitzungen der Untergruppe fanden am 5. Juli, 11. September und 8. November 2024 statt.
80. Die halbjährliche Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde am 8. Oktober 2024 vom Rat gebilligt und am 18. Oktober 2024 im Amtsblatt veröffentlicht.⁴⁴
81. Ein ausführlicherer Bericht ist dem eigenständigen halbjährlichen Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“⁴⁵ zu entnehmen.

⁴⁴ ABI. C, C/2024/6322, 18.10.2024.

⁴⁵ Dok. ST 16328/24 + ADD 1-7.

2) VN-Resolution zur Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen

82. Am 30. Dezember 2022 hat die VN-Generalversammlung förmlich eine Resolution zur Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen angenommen (Resolution 77/244). Im Rahmen der Resolution ersuchten die VN-Mitglieder den VN-Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen (den die Generalversammlung auf ihrer 78. Tagung im September 2023 erörterte), in dem alle einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, sonstigen Dokumente und Empfehlungen über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen analysiert werden, wobei bestehende internationale und multilaterale Vereinbarungen umfassend zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck leitete der Generalsekretär im Februar 2023 eine öffentliche Konsultation ein.
83. Am 8. März 2023 unterstützten die Mitgliedstaaten im Anschluss an die Sitzung der Steuerreferenten/- attachés die Vorlage eines Beitrags der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission. Infolge dieser Unterstützung wurde am 15. März 2023 ein Entwurf eines Beitrags verteilt und von der hochrangigen Gruppe im Rahmen eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung gebilligt. Der Beitrag wurde anschließend vom Vorsitzenden der hochrangigen Gruppe unterzeichnet und dem VN-Sekretariat gemeinsam von den Delegationen der EU und Schwedens vorgelegt.⁴⁶
84. Während der Beratungen der hochrangigen Gruppe vom 25. April 2023 erklärten die Delegationen, dass sie – sofern relevant – die Koordinierung der Standpunkte zur internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen, die in den Vereinten Nationen vertreten werden sollen, zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterstützen, wobei Doppelarbeit zu vermeiden ist. Die hochrangige Gruppe wurde beauftragt, die Entwicklungen weiterhin zu überwachen.
85. Der Bericht des VN-Generalsekretärs über die Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen wurde am 8. August 2023 veröffentlicht.⁴⁷ In dem Bericht wurden die bestehenden Modalitäten der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen analysiert und verschiedene Optionen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen untersucht, wobei der Schwerpunkt auf Inklusivität lag.

⁴⁶ Dok. ST 7564/23.

⁴⁷ <https://financing.desa.un.org/document/promotion-inclusive-and-effective-international-tax-cooperation-united-nations-a78235>.

86. Am 15. September 2023 prüften die Steuerattachés/-referenten einen Entwurf eines Standpunkts im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen, der die Schlussfolgerungen des Berichts widerspiegelt. Der Standpunkt wurde vom Rat am 28. September 2023 gebilligt.⁴⁸
87. Am 22. November 2023 nahm der Zweite Ausschuss der Vereinten Nationen einen überarbeiteten Entwurf einer Resolution der Gruppe der afrikanischen Staaten mit dem Titel „Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen“ (A/C.2/78/L.18/Rev.1) mit Mehrheit an. In der Resolution wurde Option 2 des Berichts des VN-Generalsekretärs gewählt, womit unter anderem die Einrichtung eines offenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses unter Federführung der Mitgliedstaaten beschlossen wurde, um das Mandat für ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen auszuarbeiten.
88. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 23. November 2023 berichteten der Vorsitz und die Kommission über die Fortschritte bei den Verhandlungen im Zweiten Ausschuss der Generalversammlung auf seiner achtundsiebzigsten Tagung. Entsprechend der Empfehlung des Zweiten Ausschusses der Vereinten Nationen nahm die VN-Generalversammlung am 22. Dezember 2023 die Resolution 78/230 über die „Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen“ mit Mehrheit an.
89. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 26. Januar 2024 führten die Delegationen einen ersten Gedankenaustausch über die Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der durch die Resolution 78/230 der VN-Generalversammlung eingeleiteten Arbeit zur „Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen“.
90. In der Sitzung vom 7. Februar unterrichtete der belgische Vorsitz die hochrangige Gruppe über den Stand der Arbeiten in den Vereinten Nationen, und die Delegationen erörterten einen möglichen gemeinsamen Standpunkt (der Union und ihrer Mitgliedstaaten) für die anstehende Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses. In dieser Sitzung vereinbarten die Delegationen drei gemeinsame Botschaften als allgemeine Leitprinzipien für ein konstruktives Engagement während der ersten organisatorischen Sitzung vom 20. bis zum 22. Februar in New York.

⁴⁸

Dok. ST 12967/23.

91. Im Anschluss an diese Sitzung und den Antrag des Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, bis zum 15. März schriftliche Beiträge zum Entwurf des Mandats zu übermitteln, organisierte der Vorsitz am 11. März eine Sitzung der Steuerattachés, um im Vorfeld der bevorstehenden Verhandlungen eine Strategie zu erörtern und festzulegen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Delegationen arbeitete der Vorsitz einen Entwurf des einleitenden Textes aus, in dem die Grundsätze und ein Instrumentarium mit möglichen Themen für die dem VN-Sekretariat vorzulegenden Beiträge dargelegt sind. Anschließend nutzten mehrere Mitgliedstaaten diesen einleitenden Text in ihren schriftlichen Beiträgen, und einige Mitgliedstaaten übermittelten Vorschläge für Inhalte, die in den Entwurf des Mandats aufgenommen werden könnten.
92. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 26. März 2024 beauftragten die Delegationen die Steuerattachés, die Beratungen über einen möglichen gemeinsamen Standpunkt (der EU und ihrer Mitgliedstaaten) im Vorfeld der ersten Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses vom 26. April bis zum 8. Mai 2024 in New York fortzusetzen.
93. Am 12. April 2024 prüften die Steuerattachés den Entwurf eines Standpunkts im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die erste Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses (New York, 26. April bis 8. Mai 2024), der sich auf einen Vorschlag des Vorsitzes stützt.
94. Am 25. April 2024 billigte der Rat den Standpunkt im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die erste Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses.⁴⁹
95. Der vereinbarte Standpunkt wurde von der EU-Delegation bei den Vereinten Nationen im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten und von Belgien als Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat innehatte, im Namen der EU-Mitgliedstaaten bei der Eröffnung der ersten Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses vom 26. April 2024 vertreten. Der gemeinsame Standpunkt wurde von anderen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Während der Sitzung arbeiteten der belgische Vorsitz, die EU-Delegation und die Kommissionsdienststellen eng zusammen, um regelmäßige Sitzungen über den Informationsaustausch und die Koordinierung auf Ebene der EU abzuhalten. Die virtuelle Teilnahme von Delegationen aus den Hauptstädten und von Steuerreferenten/-attachés mit Sitz in Brüssel war ebenfalls gestattet. Diese Sitzungen fanden abwechselnd mit den Sitzungen der Gruppe „Westeuropa und andere Staaten“ statt, nach denen alle EU-Mitgliedstaaten über die jüngsten Beratungen informiert wurden. Ferner fanden auch Outreach-Maßnahmen in Drittländern sowie Treffen mit einschlägigen Interessenträgern wie etwa Organisationen der Zivilgesellschaft statt, wie vor Ort erörtert.

⁴⁹ Dok. ST 9129/24 REV 1.

96. Am 11. Juni 2024 wurde die hochrangige Gruppe über die Ergebnisse des Ad-hoc-Ausschusses und das weitere Vorgehen bei den Verhandlungen in den Vereinten Nationen unterrichtet. Der belgische Vorsitz informierte auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni hierüber.
97. Am 3. Juli 2024 prüften die Steuerattachés den Entwurf eines Standpunkts der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die zweite Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses.
98. Am 16. Juli 2024 billigte der Rat den Standpunkt der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die zweite Arbeitssitzung des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung des Mandats für ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen (New York, 29. Juli bis 16. August 2024).⁵⁰
99. Am 29. Juli wurde der vereinbarte Standpunkt als allgemeine Erklärung im Ad-hoc-Ausschuss von der EU-Delegation bei den Vereinten Nationen im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten und von der ungarischen Delegation als Mitgliedstaat, der den Ratsvorsitz innehat, im Namen der EU-Mitgliedstaaten abgegeben. Der gemeinsame Standpunkt diente der EU und ihren Mitgliedstaaten als Richtschnur für die Verhandlungen während der zweiten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses. Der Standpunkt wurde in den Koordinierungssitzungen vor Ort weiterentwickelt und spiegelte sich in den anschließenden schriftlichen Beiträgen, die die EU-Mitgliedstaaten dem Ad-hoc-Ausschuss übermittelten, sowie in den Beiträgen der EU-Mitgliedstaaten zu den Beratungen während der Sitzung wider. Der ungarische Vorsitz beteiligte sich während des gesamten Prozesses aktiv und verfolgte die Praxis der engen Zusammenarbeit mit der EU-Delegation und den Kommissionsdienststellen weiter, indem er regelmäßige EU-Informations- und Koordinierungssitzungen abhielt, an denen Delegationen aus den Hauptstädten und Steuerreferenten/-attachés aus Brüssel zugeschaltet waren.
100. Am 16. August nahm der Ad-hoc-Ausschuss den Entwurf des Mandats für das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen (UNFCITC) an, in dem dessen Grundsätze, Ziele und Inhalte, einschließlich der Protokolle, dargelegt sind. Alle EU-Mitgliedstaaten enthielten sich bei der Abstimmung und erläuterten ihren Standpunkt⁵¹.

⁵⁰ Dok. ST 11959/24.

⁵¹ Dok. ST 12786/24.

101. Nach der Annahme des Entwurfs des Mandats durch den Ad-hoc-Ausschuss und des Berichts über die Ergebnisse der zweiten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses wurden diese der VN-Generalversammlung zur Prüfung auf ihrer 79. Tagung im Zweiten (Wirtschafts- und Finanz-)Ausschuss vorgelegt.
102. Um die kontinuierliche Ausarbeitung eines gemeinsamen Standpunkts für den VN-Prozess zur Zusammenarbeit in Steuerfragen wirksam zu gewährleisten, schlug der Vorsitz einen Entwurf eines gemeinsamen Standpunkts für die 79. Tagung der VN-Generalversammlung vor. Der Entwurf des gemeinsamen Standpunkts wurde in der Sitzung der Steuerattachés vom 19. September erörtert, und in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 26. September 2024 wurde Einvernehmen über den Text erzielt.
103. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) billigte am 8. Oktober 2024 den Standpunkt der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen für die 79. Tagung der VN-Generalversammlung.⁵²
104. Am 27. November 2024 nahm die VN-Generalversammlung die Resolution zur „Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen“ an, um die förmlichen Verhandlungen über ein Rahmenübereinkommen aufzunehmen. Die EU-Mitgliedstaaten enthielten sich der Stimme.

3) Russlands Aggression gegen die Ukraine

105. Im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine unter Beteiligung von Belarus prüfte die Gruppe „Steuerfragen“ des Rates eine Reihe von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen könnten, um die Umsetzung restiktiver Maßnahmen der EU (gegenüber Russland und Belarus) zu unterstützen und deren Umgehung durch Instrumente der steuerlichen Zusammenarbeit zu verhindern.
106. Zum einen waren sich die EU-Mitgliedstaaten darin einig, dass jeglicher Informationsaustausch zu Steuerzwecken mit der Russischen Föderation und Belarus einzustellen ist. Zum anderen prüften die EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung der Verwaltungszusammenarbeit und anderer Instrumente im Steuerbereich im Zusammenhang mit der Durchsetzung der restiktiven Maßnahmen.

⁵² Dok. ST 13895/24.

107. In diesem Zusammenhang wird die Gruppe „Steuerfragen“ die weiteren Entwicklungen in Bezug auf diese Maßnahmen fortlaufend prüfen, einschließlich der Arbeit im Rahmen der von der Kommission am 3. Juni 2022 eingerichteten zeitweiligen Plattform in Form einer Untergruppe für die Durchsetzung von Steuervorschriften innerhalb der Taskforce „Freeze and Seize“.
108. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. November 2024 nahmen die Delegationen die aktuellen Informationen der Kommission zum Stand der Arbeit dieser Untergruppe zur Kenntnis.

4) Besteuerungsaspekte des Draghi-Berichts

109. Während der informellen Sitzung der hochrangigen Gruppe am 18./19. Juli 2024 in Budapest wurde die Wettbewerbsfähigkeit unter dem Aspekt der Besteuerung im Beisein von Manal Corwin (Direktorin, OECD-Zentrum für Steuerpolitik und Steuerverwaltung) erörtert, wobei eines der besprochenen Themen „Die Unternehmensbesteuerung und ihre Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit aus globaler Sicht“ war. Während dieser Beratungen erörterten die Delegationen Möglichkeiten zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU und betonten, dass die Steuerpolitik eine Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit und die Gestaltung des Investitionsumfelds spielen kann.
110. Am 9. September 2024 legte Mario Draghi seinen Bericht über „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ vor, der in mehreren Ratsformationen erörtert wurde, da die Wettbewerbsfähigkeit eines der prioritären Themen des ungarischen Vorsitzes ist. Am 5. November 2024 führten die Ministerinnen und Minister des Rates (Wirtschaft und Finanzen) bei einem informellen Frühstück eine Aussprache über die steuerlichen Aspekte dieses Berichts. Sie berieten darüber, wie die Besteuerung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf EU-Ebene beitragen könnte, auch vor dem Hintergrund der im Draghi-Bericht enthaltenen Empfehlungen.
111. Die Ministerrunde merkte an, dass die Besteuerung zwar nicht das zentrale Thema des Berichts sei, aber eine gewisse Rolle bei der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf EU-Ebene spielen könne. Allerdings sollten die Auswirkungen der steuerbezogenen Empfehlungen des Draghi-Berichts sorgfältig analysiert werden, bevor über ihre mögliche Umsetzung entschieden wird. Darüber hinaus sollten die steuerbezogenen Maßnahmen in Verbindung mit Maßnahmen in anderen Politikbereichen behandelt werden.

112. Als wichtigste Aspekte, die potenziell einen größeren Beitrag der Besteuerung zur Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen, zeichneten sich die Vereinfachung und „Entrümpelung“ der Vorschriften ab. Insbesondere wurde vorgeschlagen, die EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Besteuerung mit dem Ziel zu überprüfen, den Verwaltungsaufwand sowohl für Unternehmen als auch für Steuerbehörden zu verringern und dabei zugleich die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerbetrug und aggressiver Steuerplanung zu erhalten. Einige Ministerinnen und Minister hoben hervor, dass das Funktionieren des Binnenmarkts von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit sei, und wiesen darauf hin, dass es sinnvoll wäre, weiter zu untersuchen, wie steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitend tätige Unternehmen und grenzüberschreitende Investitionen beseitigt werden können.
113. Einige Ministerinnen und Minister sprachen steuerliche Anreize an, mit denen Innovation, Forschung und Entwicklung sowie die Digitalisierung gefördert werden könnten.
114. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Energiepreise unter Kontrolle gebracht werden sollten. Die Energiebesteuerung kann dabei eine Rolle spielen, doch sollte der Schwerpunkt eher auf Reformen in nicht steuerbezogenen Bereichen gelegt werden. In diesem Zusammenhang riefen einige Ministerinnen und Minister zu einer zügigen Einigung über die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie auf, was ein klares Signal für den grünen Wandel wäre.
115. Die im Draghi-Bericht ausgesprochene Empfehlung, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf den Steuerbereich auszuweiten, wurde von einer großen Zahl von Ministerinnen und Ministern abgelehnt, die sich für die Beibehaltung der Einstimmigkeit im Steuerbereich aussprachen.
116. Am 8. November 2024 befassten sich die Führungsspitzen auf der informellen Tagung des Europäischen Rates in Budapest mit der Frage der Wettbewerbsfähigkeit aus horizontaler Perspektive.

5) Internationale Entwicklungen

117. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen im Bereich der Steuerpolitik unterrichtet. Insbesondere wurden die Delegationen regelmäßig über die laufenden Arbeiten und den Stand im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS sowie über die steuerpolitischen Aspekte, die in den Sitzungen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 behandelt wurden, unterrichtet.

118. Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) wurden den Delegationen in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe regelmäßig zur Kenntnis gebracht. Was das Problem der sogenannten zufälligen Amerikaner betrifft, veröffentlichte die US-Bundessteuerbehörde (IRS) Ende 2022 eine Mitteilung, mit der die Vorschriften für die Feststellung eines Verstoßes aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern für die Jahre 2022, 2023 und 2024 vorübergehend gelockert werden. Im Januar 2023 wurde die hochrangige Gruppe über diese Entwicklung informiert. Im April 2023 betonten die Mitglieder der hochrangigen Gruppe, dass eine dauerhafte und umfassendere Lösung erforderlich ist, um zu verhindern, dass Finanzinstituten in der EU ein Verstoß aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern angelastet wird, wenn es den Finanzinstituten nicht möglich ist, die Steueridentifikationsnummern zu erheben. Im Juli 2023 schlugen Delegationen in einer Sitzung der hochrangigen Gruppe vor, ein Schreiben an die USA zu richten, in dem die USA nachdrücklich aufgefordert werden, so bald wie möglich eine dauerhaftere Lösung mit einem breiteren Anwendungsbereich vorzulegen. Daher wurde im September 2023 im Namen der hochrangigen Gruppe ein Schreiben an die USA gerichtet. Im Oktober 2024 unterrichtete der ungarische Vorsitz die hochrangige Gruppe über seine Absicht, ein Treffen mit dem US-Finanzministerium abzuhalten. Ende Oktober 2024 veröffentlichte die amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service) eine Bekanntmachung, mit der die vorübergehende Lockerung der Vorschriften für die Jahre 2025, 2026 und 2027 verlängert wurde. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine dauerhafte Lösung, und ihr Geltungsbereich ist begrenzt. Im November 2024 führte der Vorsitz ein informelles Gespräch mit dem US-Finanzministerium, und diese Entwicklung wurde der hochrangigen Gruppe zur Kenntnis gebracht.

6) Dialog zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen

119. Die hochrangige Gruppe wurde über den ersten Dialog zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen unterrichtet, der am 10. Oktober 2024 stattfand. Dieser Dialog geht auf die Gemeinsame politische Erklärung zur Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zurück. Wie in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission zur Gemeinsamen politischen Erklärung der EU und des Vereinigten Königreichs zur Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen bestätigt, berührt der Dialog nicht die Zuständigkeit der Gruppe „Verhaltenskodex“.

7) Steuern in nicht steuerbezogenen Bereichen

120. Am 19. November 2013 kam die hochrangige Gruppe überein, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder in den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen „Frühwarnmechanismus“ erfasst werden sollten. Mit dem systematischen Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wurde weiterhin sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, unter anderem im Falle von Verhandlungen über Übereinkünfte zwischen der EU und Drittländern. Die hochrangige Gruppe nahm die jüngsten diesbezüglichen Informationen zur Kenntnis.

8) Ausschuss zur Beilegung internationaler Steuerstreitigkeiten

121. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 24. Oktober 2024 wurden die Mitgliedstaaten über den aktuellen Stand der Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Einsetzung eines Ausschusses zur Beilegung internationaler Steuerstreitigkeiten unterrichtet.
-